



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Ralph Müller fraktionslos**
vom 10.08.2022

Energie, Heizen und Umwelt in Bayern und in der Region

Unternehmer und Verbraucher werden seit Jahren von der Regierung über Einführung und Erhöhungen von Steuern und Abgaben zur Einsparung ihres Energieverbrauchs angehalten. Gleichzeitig wurde das Angebot von Strom und Primärenergie verknappt – zuletzt durch eine gegen die eigenen Interessen gerichtete Außen- und Sicherheitspolitik gegenüber Russland.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, wenn viele private Verbraucher in wenigen Monaten nicht mehr in der Lage sind, ihre Gas- und Stromrechnungen zu bezahlen? 4
- 1.2 An welche Behörden können sich die Menschen wenden, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Gas- und Stromrechnungen zu begleichen? 4
- 1.3 Können Vermieter, deren Mieter ihre gestiegenen Nebenkosten nicht mehr bezahlen können, mit staatlicher Unterstützung rechnen (bitte angeben, welche Behörden in diesem Fall zuständig sind)? 5
- 2.1 Nach welchen Kriterien soll die Allokation von Gas erfolgen, wenn möglicherweise die Gaslieferungen aus Russland eingestellt werden (bitte den bayerischen Notfallplan mit den zu erwartenden Zuteilungen an Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und private Endverbraucher zugänglich machen)? 5
- 2.2 Wie soll technisch die Verteilung zugewiesener Gasmengen sichergestellt werden (bitte die technischen Voraussetzungen für Beschränkungen bei der Gaszuteilung erläutern)? 6
- 2.3 Welche Betriebsanlagen in Bayern wären bei ausbleibender Gasversorgung und dadurch eintretendem Verfahrensabbruch anschließend technisch nicht mehr betriebsbereit und hochzufahren (bitte Betriebe nach Bezirken aufschlüsseln)? 6
- 3.1 Welche gasbetriebenen Wärmekraftwerke wären von einem Ende der Gaslieferungen aus Russland betroffen (bitte nach Leistung aufschlüsseln)? 6
- 3.2 Mit welchen Mitteln kann nach einem Ende der Gaslieferungen weiterhin die Stromversorgung in Bayern aufrechterhalten werden? 7

3.3	Welche Kraftwerke in Bayern und in angrenzenden Ländern könnten die fehlende Leistung nach Abschaltung heimischer Gaskraftwerke konkret übernehmen?	7
4.1	Können Besitzer von stillgelegten, aber funktionsfähigen Holzheizungen ihre Anlagen angesichts der hohen Energiepreise wieder in Betrieb nehmen, ohne mit Strafzahlungen rechnen zu müssen (bitte darauf eingehen, dass mit der Nutzung stillgelegter Holzheizungen eine Entspannung der Nachfrage von Gas eintreten könnte)?	7
4.2	Werden die Bayerischen Staatsforsten eingreifen, um die Preise von Brennholz stabil zu halten?	8
4.3	Welche Möglichkeiten könnten von Seiten der BaySF ergriffen werden, um die Preise für Brennholz stabil zu halten?	8
5.1	Wird sich die Staatsregierung gegen ein auf Bundesebene geplantes Verbot von Holzheizungen einsetzen?	8
5.2	Welche Pläne gibt es, um bisher ungenutzte Holzabfälle der thermischen Verwertung zu Heizungszwecken bzw. zur Stromerzeugung zuzuführen?	8
5.3	Ab welchen Gaspreisen wäre eine Wiederaufnahme des Braun- und Steinkohlebaus in Bayern wieder rentabel (bitte nach den in Bayern vorkommenden Kohlearten Schieferkohle, Braunkohle, Pechkohle und Steinkohle und ihren Lagerstätten aufschlüsseln)?	9
6.1	Welche Rolle könnte in Zukunft die Gewinnung von Erdwärme aus Brunnenbohrungen zur Wärmeversorgung von Mehrfamilienhäusern spielen?	9
6.2	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um bestehende Auflagen und Beschränkungen für die Erdwärmegewinnung zu lockern?	9
7.1	Welche bereits stillgelegten Atomreaktoren in Bayern könnten kurzfristig wieder hochgefahren werden?	10
7.2	Welche bereits stillgelegten Atomreaktoren in Bayern, bei denen bereits die Abbauarbeiten begonnen wurden, könnten innerhalb weniger Monate wieder in Betrieb gehen?	10
7.3	Welche Investitionen müssten hierzu getätigt werden?	10
8.1	Inwieweit setzt sich die Staatsregierung für eine Absenkung von Abgaben und Steuern auf Energieträger ein?	10
8.2	Wie will die Staatsregierung auftretenden Gebäudeschäden entgegenwirken, die durch zu kalte und nicht ausreichend geheizte Wohnungen entstehen (bitte auf den zu erwartenden volkswirtschaftlichen Schaden eingehen)?	10

8.3 Welche Vorsorgemaßnahmen trifft die Staatsregierung, um zu befürchtende, negative Folgen für die Gesundheit der Bürger auszuschließen, die durch die unzureichende Beheizung von Gebäuden zu erwarten sind (bitte darauf eingehen, dass die Schadensabwehr von gesundheitlichen Folgen für die Bürger seit 2020 als Rechtfertigung für diverse Einschränkungen von Freiheitsrechten jeder Art herangezogen wird)?	11
Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 09.09.2022

- 1.1 Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, wenn viele private Verbraucher in wenigen Monaten nicht mehr in der Lage sind, ihre Gas- und Stromrechnungen zu bezahlen?**

- 1.2 An welche Behörden können sich die Menschen wenden, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Gas- und Stromrechnungen zu begleichen?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wenn das Einkommen einer Person nicht ausreicht, um die Gas- oder Stromrechnung zu bezahlen, kann auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II = Grundsicherung für Arbeitsuchende) zurückgegriffen werden (auch als aufstockende Leistung). Dies kann alle Erwerbsfähigen sowie ihre Angehörigen im selben Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) betreffen.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfassen insbesondere den Regelbedarf für Kleidung, Ernährung, Strom etc. sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung (für Mieter die Warmmiete). Übernommen werden können nicht nur laufende Kosten, sondern auch einmalige Aufwendungen, wie z. B. Betriebs- und Heizkostennachforderungen oder einmalig anfallende Heizkosten.

Derzeit gilt ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 beginnen, ohne Prüfung der Angemessenheit übernommen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Vermögen wird für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 beginnen, grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Eine Ausnahme gilt bei erheblichem Vermögen.

Für den Vollzug des SGB II sind die jeweiligen örtlichen Jobcenter zuständig. Unter dem Link: www.arbeitsagentur.de¹ kann das örtlich zuständige Jobcenter ermittelt werden.

1 <https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen>

Bürgerinnen und Bürger, welche ihre Gas- und/oder ihre Stromrechnungen nicht mehr aus ihrem Einkommen und Vermögen bezahlen können, haben die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe bildet ein Auffangnetz im vielgliedrigen System der sozialen Sicherung in Deutschland: Hier wird aufgefangen, wer – aus welchen Gründen auch immer, selbstverschuldet oder nicht – in eine Notlage geraten ist, wenn keine Selbsthilfe oder Hilfe Angehöriger möglich ist und keines der vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme mehr Hilfe leistet.

Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – sind nachrangig zu gewähren und kommen entweder bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in Betracht bzw. bereits vorher, wenn keine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende vorliegt.

Für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig. Die hilfeschenden Personen müssen sich daher an die für sie örtlich zuständige Sozialhilfeverwaltung wenden.

1.3 Können Vermieter, deren Mieter ihre gestiegenen Nebenkosten nicht mehr bezahlen können, mit staatlicher Unterstützung rechnen (bitte angeben, welche Behörden in diesem Fall zuständig sind)?

Vermieter, deren Mieter die gestiegenen Nebenkosten nicht mehr bezahlen können, haben diesbezüglich keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II oder auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Anspruchsberechtigt können jedoch die Mieter sein (siehe Frage 1.1 und 1.2).

Derzeit liegen der Staatsregierung keine Informationen über Unterstützungsprogramme für Vermieter vor. Sowohl sozialrechtliche Unterstützungsleistungen als auch Änderungen im Mietrecht müssten vom Bundesgesetzgeber beschlossen werden.

2.1 Nach welchen Kriterien soll die Allokation von Gas erfolgen, wenn möglicherweise die Gaslieferungen aus Russland eingestellt werden (bitte den bayerischen Notfallplan mit den zu erwartenden Zuteilungen an Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und private Endverbraucher zugänglich machen)?

Die Rechtsgrundlagen für Notfallpläne und Entscheidungen bei einer Einschränkung der Gasversorgung sind auf EU-Ebene die Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (EU) 2017/1938 (SoS-Verordnung), im deutschen Recht das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Energiesicherungsgesetz (EnSiG). In dem entsprechend der SoS-Verordnung erstellten Notfallplan Gas des Bundes, der einen verbindlichen Rahmen, Handlungsanweisungen, Maßnahmen zur Krisenbewältigung, Informationswege und Zuständigkeiten für alle maßgeblichen Akteure und damit auch der Bundesländer vorgibt, sind drei Krisenstufen vorgesehen: Frühwarnstufe – Alarmstufe – Notfallstufe.

Erst in der Notfallstufe kommt das EnSiG zur Anwendung. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) würde dann Lastverteiler werden und über Abschaltungen entscheiden. Dabei betont die BNetzA bereits jetzt, dass es keine abstrakte Abschalt-Reihenfolge für nicht geschützte Kunden geben wird. Die in einer Mangellage zu treffenden Ent-

scheidungen seien immer Einzelfallentscheidungen, weil sie von vielen Parametern abhängen würden (unter anderem Gasspeicherfüllmengen, Witterungsbedingungen, europäische Bedarfe, netztechnische Situation usw.). Die Handlungsoptionen der BNetzA bei der Lastverteilung wurden im Mai dieses Jahrs veröffentlicht und unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung, ebenso wie die bereitgestellten Hintergrundinformationen der BNetzA (Link www.bundesnetzagentur.de²) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (Link www.bmwk.de³).

2.2 Wie soll technisch die Verteilung zugewiesener Gasmengen sichergestellt werden (bitte die technischen Voraussetzungen für Beschränkungen bei der Gaszuteilung erläutern)?

Die technische Verteilung des Erdgases erfolgt durch die Fernleitungs- und Verteilnetzbetreiber, denen gemäß § 16 bzw. § 16a EnWG die Systemverantwortung und damit die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz obliegt.

Die gesetzlichen Aufgaben, Anforderungen, Maßnahmen, Befugnisse und Informationsprozesse sind für die Netzbetreiber im Leitfaden des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW-Leitfaden) „Krisenvorsorge Gas“ vom 31.03.2022 auch hinsichtlich der operativen Maßnahmen nach den §§ 16 und 16a EnWG und hinsichtlich der Aufgaben nach dem Notfallplan Gas ausführlich beschrieben.

2.3 Welche Betriebsanlagen in Bayern wären bei ausbleibender Gasversorgung und dadurch eintretendem Verfahrensabbruch anschließend technisch nicht mehr betriebsbereit und hochzufahren (bitte Betriebe nach Bezirken aufschlüsseln)?

Gemeinsam mit dem Bund, der EU und den Netzbetreibern setzt Bayern alles daran, die Versorgung mit Erdgas und anderen Energieträgern für alle gesellschaftlichen Bereiche sicherzustellen. Alle Maßnahmen dienen dem Ziel, die Stabilität des Gasnetzes in Bayern und Deutschland soweit und solange wie möglich aufrecht zu erhalten. Selbstverständlich bereiten sich auch die Unternehmen schon aus eigenem Interesse und aufgrund ihrer unternehmerischen Verantwortung auf entsprechende Mangelszenarien vor, um Schäden an ihren Betriebsanlagen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.1 Welche gasbetriebenen Wärmekraftwerke wären von einem Ende der Gaslieferungen aus Russland betroffen (bitte nach Leistung aufschlüsseln)?

Zur Gasbelieferung werden zwischen Kraftwerksbetreibern und Gaslieferanten privatwirtschaftliche Verträge geschlossen. Diese Verträge sowie deren Inhalte und die Herkunft der Gaslieferungen sind dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) nicht bekannt. Falls es, aufgrund von ausbleibenden russischen Gaslieferungen, zur Ausrufung der Notfallstufe kommen sollte, wird die BNetzA als Lastverteiler über eventuelle Abschaltungen entscheiden (Einzelfallentscheidungen, siehe auch Antwort zu Frage 2.1 und 2.2).

2 https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/start.html

3 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Notfallplan-Gas/notfallplangas.html>

3.2 Mit welchen Mitteln kann nach einem Ende der Gaslieferungen weiterhin die Stromversorgung in Bayern aufrechterhalten werden?

Zur Beantwortung der Frage 3.2 wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum vom 20.06.2022 gleichen Inhalts des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD) verwiesen (Drs. 18/23455).

3.3 Welche Kraftwerke in Bayern und in angrenzenden Ländern könnten die fehlende Leistung nach Abschaltung heimischer Gaskraftwerke konkret übernehmen?

Bayern ist durch die zentrale Lage inmitten des europäischen Stromverbundsystems eng mit den angrenzenden Bundesländern und den Nachbarstaaten verbunden. Durch diese verbundene Struktur des Übertragungsnetzes ist die Angabe einer direkten Eins-zu-eins-Beziehung zwischen Erzeugungseinheiten und (bayerischen) Verbrauchsschwerpunkten nicht möglich. Die deutschen Kraftwerke können der Kraftwerksliste der BNetzA⁴ entnommen werden, eine Übersicht über konventionelle europäischen Kraftwerke bietet die Open Power System Data Initiative⁵.

4.1 Können Besitzer von stillgelegten, aber funktionsfähigen Holzheizungen ihre Anlagen angesichts der hohen Energiepreise wieder in Betrieb nehmen, ohne mit Strafzahlungen rechnen zu müssen (bitte darauf eingehen, dass mit der Nutzung stillgelegter Holzheizungen eine Entspannung der Nachfrage von Gas eintreten könnte)?

Im Hinblick auf eine mögliche Gasmangellage in der kommenden Heizperiode und unter dem Aspekt, auch im privaten Bereich Gas zum Füllen der Gas-Speicher einzusparen, wird den Verbrauchern in Bayern die Möglichkeit gegeben, ihre alten Holzfeuerungsanlagen (zentrale Holzheizungsanlagen und Einzelraumfeuerungsanlagen), die entsprechend der Sanierungsfristen der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV – Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) stillgelegt, aber nicht abgebaut wurden, und die für den Notbetrieb vorgehalten werden, befristet wieder in Betrieb zu nehmen, um einen Teil der Heizleistung ihrer vorhandenen Gasheizung ersetzen zu können.

Dies soll möglichst unbürokratisch und effektiv mittels Allgemeinverfügungen durch die Kreisverwaltungsbehörden erfolgen. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und der Landesinnungsverband für das bayerische Kaminkehrerhandwerk wurden bereits entsprechend informiert.

Wenn der Besitzer einer oben aufgeführten Holzfeuerungsanlage von der in der Allgemeinverfügung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen möchte, muss er vorab seine zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) sowie seinen zuständigen Bezirksschornsteinfeger informieren.

4 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerksliste/start.html;jsessionid=013581844D3BCD8F3BA7A86D09F3827B>

5 https://data.open-power-system-data.org/conventional_power_plants/

4.2 Werden die Bayerischen Staatsforsten eingreifen, um die Preise von Brennholz stabil zu halten?

Ein Eingreifen der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) ist nicht vorgesehen.

4.3 Welche Möglichkeiten könnten von Seiten der BaySF ergriffen werden, um die Preise für Brennholz stabil zu halten?

Mit einem Anteil von lediglich zehn bis zwölf Prozent an der gesamten bayerischen Brennholzmenge ist der Markteinfluss der BaySF gering.

5.1 Wird sich die Staatsregierung gegen ein auf Bundesebene geplantes Verbot von Holzheizungen einsetzen?

Die Staatsregierung hat sich bisher und wird sich zukünftig bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Beheizung von Gebäuden mit nachwachsenden Rohstoffen aus Biomasse, wie Holz, als zentrale Säule der Energiewende genutzt wird. Dass dies der Fall ist, zeigt, dass mehr als 80 Prozent der erneuerbaren Wärme aus Biomasse stammt.

Grundsätzlich soll auf emissionsarme, insbesondere auf CO₂-arme Verfahren zur Erzeugung von erneuerbarer Wärme, egal ob über Wärmepumpe, Holzfeuerung oder Holzpelletsfeuerungen geachtet werden. Hier sind insbesondere Holzpelletsfeuerungen als besonders emissionsarm, insbesondere aktuell auch CO₂-arm gegenüber Wärmepumpen zu betrachten.

Selbst wenn sich das Umweltbundesamt kritisch gegenüber Holzfeuerungen äußert, sind dem Staatsministerium keine Pläne der Bundesregierung bekannt, dass ein Verbot von Pelletheizungen oder Holzfeuerungen geplant ist. Der Bund sieht auch in seiner aktuellen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nach wie vor die Förderung von Biomasseheizungen vor.

5.2 Welche Pläne gibt es, um bisher ungenutzte Holzabfälle der thermischen Verwertung zu Heizungszwecken bzw. zur Stromerzeugung zuzuführen?

Die Staatsregierung hat sich bei den Verhandlungen zum Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG) dafür eingesetzt, die Verwertung und den Einsatz von Althölzern und Resthölzern nicht durch zusätzliche Nachhaltigkeitsnachweisführung zu erschweren und zu verhindern. Der energetische Einsatz von Althölzern sowie die Nutzung von Rest- und Abfallstoffen in hocheffizienten Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Biomasse-KWK-Anlagen), die bei der Herstellung von Holzprodukten anfallen, sind ein zentraler Bestandteil der ressourceneffizienten und nachhaltigen Produktion der heimischen Säge- und Holzindustrie. Sie leisten damit bereits heute einen wirksamen Beitrag zur Minderung der energiebedingten Industrieemissionen.

5.3 Ab welchen Gaspreisen wäre eine Wiederaufnahme des Braun- und Steinkohlebaus in Bayern wieder rentabel (bitte nach den in Bayern vorkommenden Kohlearten Schieferkohle, Braunkohle, Pechkohle und Steinkohle und ihren Lagerstätten aufschlüsseln)?

Die Vorkommen an Braunkohle und Steinkohle bzw. Pechkohle sind ausgefördert, die Schächte des untertägigen Bergbaus verfüllt, die untertägigen Grubenbaue teilweise verbrochen und nicht mehr nutzbar (siehe Rohstoffprogramm aus 2002). Die noch vermuteten sehr geringen Restvorkommen rechtfertigen keine Wiederaufnahme des Kohlebergbaus in Bayern. Nach Beendigung des Kohleabbaus in Oberbayern vor mehr als 50 Jahren und Rückbau der Anlagen sowie der Rekultivierung der Oberfläche im ehemaligen Braunkohlenbergbau in der Oberpfalz vor mehr als 40 Jahren ist eine Wiederaufnahme des Bergbaus durch Unternehmen schon alleine aus Kostengründen für eine notwendige komplette Neuerschließung einschließlich der Vorerkundung und auch aufgrund von Fragen der Akzeptanz infolge unvermeidlicher Beeinträchtigungen der Oberfläche kaum darstellbar. Geplante Aktivitäten von Bergbauunternehmen hierzu sind daher auch nicht bekannt. Darüber hinaus würde es aufgrund der Stilllegung des Steinkohlebergbaus in Deutschland auch an qualifizierten Fachkräften aus der Bergbaubranche fehlen.

6.1 Welche Rolle könnte in Zukunft die Gewinnung von Erdwärme aus Brunnenbohrungen zur Wärmeversorgung von Mehrfamilienhäusern spielen?

Erdwärme ist eine heimische, CO₂-freie Energienutzung und ist deshalb eine wichtige Stütze für eine künftige Wärmeversorgung. Schon heute wird sie umfangreich im Einfamilienhausbau verwendet. Inwieweit sie für die Wärmeversorgung von Mehrfamilienhäusern herangezogen werden kann, ist abhängig vom Wärmebedarf und damit der Größe des Mehrfamilienhauses und der Gewinnungsmöglichkeit i. d. R. auf dem Grundstück. Dies kann nur für den Einzelfall beurteilt werden.

6.2 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um bestehende Auflagen und Beschränkungen für die Erdwärmegewinnung zu lockern?

Im Hinblick auf die Akzeptanz der Tiefengeothermie sind Einschränkungen bei der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange grundsätzlich kritisch zu sehen. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass keine überzogenen Anforderungen in anderen Rechts-/Fachgebieten (z. B. im Wasserrecht mit der Ausweisung von neuen Wasserschutzgebieten oder mit zu strengen Auflagen zur Nutzung von Tiefengrundwasser) gestellt werden, die eine Erschließung der Tiefengeothermie durch Förderbohrungen in bestimmten Regionen verhindern oder erschweren. Beschränkungen ergeben sich zudem weniger aus behördlichen Auflagen als mehr aus geologischen Gründen, da sich bei zunehmender Anzahl der Anlagen gegenseitige Beeinflussungen bis Beeinträchtigungen der Anlagen einstellen, die zu wirtschaftlichen Einschränkungen der Nutzung führen können.

7.1 Welche bereits stillgelegten Atomreaktoren in Bayern könnten kurzfristig wieder hochgefahren werden?

7.2 Welche bereits stillgelegten Atomreaktoren in Bayern, bei denen bereits die Abbauarbeiten begonnen wurden, könnten innerhalb weniger Monate wieder in Betrieb gehen?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Keines der bereits stillgelegten Kernkraftwerke in Bayern könnte kurzfristig oder innerhalb weniger Monate wieder hochgefahren werden.

Einzig für das Kernkraftwerk Gundremmingen Block C ist eine Wiederinbetriebnahme denkbar.

7.3 Welche Investitionen müssten hierzu getätigt werden?

Zum Umfang der für eine Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Gundremmingen Block C erforderlichen Investitionen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

8.1 Inwieweit setzt sich die Staatsregierung für eine Absenkung von Abgaben und Steuern auf Energieträger ein?

Die Staatsregierung hat sich wiederholt für eine umfassende Energiepreisbremse eingesetzt, etwa mit mehreren Anträgen im Bundesrat (u. a. BR-Drs. 730/21 zur Inflation; BR-Drs. 50/22 und 107/22 zu den steigenden Energiepreisen). Damit wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine zeitnahe substanzielle Absenkung der Steuersätze auf Heizöl, Erdgas, Diesel und Benzin vorzunehmen, die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß zu reduzieren und zumindest temporär die Mehrwertsteuer durch Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Erdgas, Elektrizität und Fernwärme zu senken.

8.2 Wie will die Staatsregierung auftretenden Gebäudeschäden entgegenwirken, die durch zu kalte und nicht ausreichend geheizte Wohnungen entstehen (bitte auf den zu erwartenden volkswirtschaftlichen Schaden eingehen)?

Zwar sehen die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben der zum 01.09.2022 in Kraft getretenen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) unter anderem neben einem Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Nichtwohngebäuden auch die Möglichkeit einer fakultativen Temperaturabsenkung durch Mieter von Wohnraum vor, jedoch unter der ausdrücklichen Einschränkung, dass Schäden an der Mietsache bzw. dem betreffenden Gebäude vermieden werden (zu den Einzelheiten bezüglich Wohnraum-miete siehe § 3 EnSikuMaV).

8.3 Welche Vorsorgemaßnahmen trifft die Staatsregierung, um zu befürchtende, negative Folgen für die Gesundheit der Bürger auszuschließen, die durch die unzureichende Beheizung von Gebäuden zu erwarten sind (bitte darauf eingehen, dass die Schadensabwehr von gesundheitlichen Folgen für die Bürger seit 2020 als Rechtfertigung für diverse Einschränkungen von Freiheitsrechten jeder Art herangezogen wird)?

Hier setzt die Staatsregierung auf situationsangepasste Informationsangebote und Verhaltensempfehlungen für die Bürgerinnen und Bürger, die beispielsweise über Pressemitteilungen und Beiträge auf Social-Media-Kanälen an diese herangetragen werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.